

Satzung



Schützenverein Rischenau
von
1630 e. V.

§ 1 Name, Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „ Schützenverein Rischenau von 1630 e. V.“ und hat seinen Sitz in 32676 Lügde Ortsteil Rischenau im Kreis Lippe. Er ist beim zuständigen Amtsgericht Lemgo unter Nr. 50145 im Vereinsregister eingetragen, er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Ziele

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Schießsports. Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, sowie Förderung und Pflege des Schützenbrauchtums.

Weitere Ziele sind die Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses und die Pflege und Förderung des Gemeinschaftssinnes.

Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Schützenverein Rischenau von 1630 e. V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder im Schützenverein Rischenau von 1630 e. V. kann jede natürliche Person werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Jedes Mitglied hat nach Vollendung des 16. Lebensjahres volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht nach den Bestimmungen dieser Satzung und den bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemeine Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die finanziellen Beitragsleistungen nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung zu erbringen. Mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 10 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung. Jedes Mitglied hat die Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl, Abwahl oder Abberufung des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,

Wahl der/die Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitglieder Versammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Jede Mitgliederversammlung ist mindestens drei Wochen vorher durch öffentlichen Aushang, unter anderem am Schützenhaus, mit Angabe der Tagesordnung, anzukündigen.

Zusätzlich sollte in der örtlichen Presse, in der Woche vor dem angesetzten Termin, auf die Mitgliederversammlung nochmals hingewiesen werden.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht (einschl. Bericht der Kassenprüfer)
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahlen
- e) Anträge
- f) Verschiedenes

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dieses ein Mitglied bis spätestens zehn Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zumachen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahre, jüngere Mitglieder können als Gäste an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand des Schützenverein Rischenau von 1630 e. V. besteht aus dem

- geschäftsführenden Vorstand
- Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus

1. Vorsitzende /r
2. Schatzmeister/in
3. Geschäftsführer /in

Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Der Vorstand besteht aus :

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem / der stellvertretenden Schatzmeister / in
4. dem / der stellvertretenden Geschäftsführer / in
5. dem Oberst
6. dem Adjutant
7. dem / der Sportleiter / in
8. dem Schießoffizier
9. dem / der Jugendleiter / in
10. dem / der amtierenden Schützenkönig / in

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, mit einfacher Stimmenmehrheit, gewählt.

In jedem Jahr finden Wahlen statt, wobei mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gewählt wird.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse wird jedes Jahr von zwei Vereinsmitglieder geprüft. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins unteilbar.

Es kann weder von einzelnen noch von mehreren in Anspruch genommen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Lügde mit der Maßgabe, dass diese es dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Vereins- und Jugendarbeit im Ortsteil Rischenau verwendet.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 21.01.2012 beschlossen worden und tritt mit gleichen Tage in Kraft.

Der Vorstand hat zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.